

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „Verkäufer“) der Derichebourg Umwelt GmbH. Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Verkäufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AEB werden wir den Verkäufer in diesem Fall unverzüglich informieren.
- (3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer oder seinem Bevollmächtigten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger individueller Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsanbahnung, Vertragsschluss

- (1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder schriftlicher Bestätigung an den Verkäufer als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. der Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Wir halten uns an unsere Bestellung für eine Frist von 14 Tagen ab Abgabe gebunden. Die Bestätigung durch den Verkäufer hat innerhalb dieser Frist schriftlich zu erfolgen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- (4) Verträge, denen ein genehmigungspflichtiges Auslandsgeschäft zugrunde liegt, werden vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden verbindlich.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungserteilung

- (1) Preise sind je nach Vereinbarung Festpreise pro Tonne. Sollte nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart sein, verstehen sich die Preise frei Empfangsstelle.

- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten ein. Insbesondere Verpackung wird von uns nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Fall ist uns die Verpackung bei frachtfreier Rücksendung an den Verkäufer mit 2/3 des berechneten Wertes gutzuschreiben. Eine Verpflichtung zur käuflichen Übernahme der Packmittel besteht für uns nicht. Auf Wunsch wird die Verpackung unfrei an den Verkäufer zurückgesandt, wobei wir für etwaige Beschädigungen nur haften, wenn und soweit wir die Beschädigung zu vertreten haben. Soweit eine Rücksendung erfolgen soll, sind die Lieferpapiere mit einem deutlichen entsprechenden Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung wird das Verpackungsmaterial vernichtet.
- (3) Bei Lieferung frei Empfangsstelle gehen Versand- und Empfangsanschlussgebühren sowie Nebengebühren und sonstige Auslagen zu Lasten des Verkäufers.
- (4) Der Verkäufer ist verpflichtet, den frachtgünstigsten Transport zu wählen. Bei nicht frachtfreien Lieferungen gehen alle Versendungskosten bis zum Aufgabebahnhof, insbesondere Spesen und Rollgelder, zu Lasten des Verkäufers.
- (5) Die Rechnung ist sofort nach erfolgter Lieferung oder Leistung dreifach gesondert - also nicht mit der Sendung – einzureichen. Über monatliche Lieferungen oder Leistungen ist die Rechnung bis spätestens zum dritten Kalendertag des folgenden Monats zu erteilen. Teilrechnungen sind nur bei entsprechender Vereinbarung zulässig und als solche zu kennzeichnen.
- (6) Zahlungsziel ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, beim NE-Einkauf 14 Tage nach Eingang und Gutbefund, bei Einkäufen von FE- und Gießerei-Schrotten 20 Tage nach diesem Zeitpunkt. Bei vorzeitiger Zahlung erfolgt ein Skontoabzug. Leisten wir auf unsere Bestellung Anzahlungen oder Vorauszahlungen, so wird uns die bestellte Ware bereits mit Aussonderung oder Bereitstellung zum Versand sicherungsübereignet; wir sind jederzeit berechtigt, zusätzliche oder andere geeignete Sicherheiten zu verlangen.
- (7) Zahlungsmittel können von uns gewählt werden. Hierzu gehören auch Eigenakzepte und Kundenwechsel. Bei Zahlungen in Eigenakzepten oder Kundenwechseln vergüten wir angemessene Diskontspesen auf der Grundlage des Basiszinssatzes der Deutschen Bundesbank gerechnet nach dem Stand am Tag der Wechselhergabe.
- (8) Rechnungen, die nicht unverzüglich nach Lieferung/Leistung eingegangen sind (spätestens 10 Kalendertage nach Lieferung/Leistung), werden erst am Ende des dem Rechnungseingang folgenden Monats zu unveränderten Bedingungen und ohne Zinsvergütung beglichen.
- (9) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich höchstens 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs ist stets eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (10) Sofern wir kreditversichert sind und eine Ablehnung des Kreditversicherers auf das Unternehmen des Verkäufers ausgesprochen wird, sind wir berechtigt, sämtliche Ansprüche gegen den Verkäufer fällig zu stellen.
- (11) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

(12) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 4 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend („Fixgeschäft“). Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben ist oder wenn sofortige Lieferung vereinbart wurde, hat die Lieferung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss zu erfolgen. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Eine ohne unsere Zustimmung vorgenommene vorzeitige Auslieferung berührt nicht unsere an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist.

(3) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er anderweitig in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 4 bleiben unberührt.

(4) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 1% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% jenes Nettopreises. Uns bleiben der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Leistung, Lieferung, Erfüllungsort, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „frei Empfangsstelle“ an den in der Bestellung angegebenen Ort („Bestimmungsort“). Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Erfüllungsort für Geldschulden ist unser Sitz. Versand- und Empfangsanschlussgebühren sowie Nebengebühren und sonstige Auslagen gehen zu Lasten des Verkäufers.

(2) Ist ausnahmsweise eine nicht frachtfreie Lieferung vereinbart, ist der Verkäufer verpflichtet, den frachtgünstigsten Transport zu wählen. Bei nicht frachtfreien Lieferungen gehen alle Versandkosten bis zum Aufgabebahnhof, insbesondere Spesen und Rollgelder, zu Lasten des Verkäufers.

(3) Für jede Lieferung sind uns bei Abgang sog. „Versandanzeigen“ in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Versandanzeigen müssen genaue Angaben über den Inhalt der Lieferung unter Aufführung der Einzelgewichte, der Positionen usw. erhalten. Versandanzeigen, Lieferscheine, Rechnungen, Waggonbeklebezettel und der gesamte Schriftverkehr müssen Bestell- und Kontonummer sowie Werk- und Empfangsstelle ausweisen. Außerdem sind auf dem Waggonbeklebezettel das Brutto-, Tara- und Nettogewicht sowie der vorgeschriebene Vermerk für die Abladestelle mit aufzuführen. Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat nach bahnamtlichen Tarifklassen zu erfolgen. Zudem müssen in den Versandpapieren die genaue Sortenbezeichnung, Hauptlieferantennummer, Unterlieferantennummer, das Liefergewicht und die Empfangsstelle angegeben werden.

Bei legiertem Schrott ist im Frachtbrief und Waggonbeklebezettel deutlich „legierter Schrott“ einzutragen. Kosten und Schäden, die durch unterlassene oder unvollständige/unrichtige Deklaration entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

(4) Bei LKW-Lieferungen ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

(5) Das Zusammenlegen verschiedener Sorten ist nur nach unserer vorherigen Genehmigung gestattet. Teillieferungen sind in den Versandpapieren als solche zu kennzeichnen.

(6) LKW- und Schiffslieferungen sind nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig.

Bei Bahnlieferungen sind ausschließlich besenreine Waggon zu verwenden. Bei Schiffslieferungen sind Vereinbarungen hinsichtlich des Schiffstyps und der Löschungsmöglichkeiten vorher zu treffen. Bei Schiffslieferungen sind uns im Übrigen bei Abgang fernschriftlich folgende Angaben zu machen:

- Name des Schiffs
- Lieferung (inklusive Mängel der einzelnen Sorten)
- Abgangstag und Abgangsort
- voraussichtliches Eintreffen an der Löschstelle

Die Konnossemente sind uns unverzüglich zuzusenden.

(7) Die Ware ist neutral und ohne Hinweis auf Herkunft und Verkäufer zu liefern, bzw. zur Abholung bereit zu stellen.

(8) Die Lieferung ist erst ordnungsgemäß, wenn alle üblichen Transportdokumente vorliegen. Bei cif-Kontrakten gilt die Lieferung insbesondere erst als ordnungsgemäß, wenn Konnossement (B/L), Gewichtszertifikat und Versicherungspolice beigebracht sind. Auch eine vorher erfolgte Zahlung durch uns bedeutet keinen Verzicht auf diese Dokumente oder auf ordnungsgemäße Lieferung.

(9) Den vertragsgemäßen Empfang aller Sendungen haben sich der Verkäufer oder sein Beauftragter von der Empfangsstelle bescheinigen lassen. Die Lieferung an eine andere als die von uns bezeichnete Empfangsstelle (Bestimmungsort) bewirkt auch dann keinen Gefahrübergang auf uns, wenn wir die Lieferung entgegennehmen.

(10) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht erst mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Der Übergabe steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

§ 6 Materialbeschaffenheit

Die Materialqualität und –quantität muss der Einkaufsspezifikation entsprechen. Im Übrigen muss die Ware deutschen DIN- Normen bzw. Werkstoffblättern entsprechen, sofern nicht ausländische Normen vereinbart sind. Sofern keine DIN- Normen bestehen, gelten die entsprechenden Euronormen, ersatzweise der Handelsbrauch.

§ 7 Gewicht

(1) Für die endgültige Abrechnung sind bei allen Lieferungen ausschließlich die von uns bei Empfang durch Voll- und Leerverwiegung ermittelten Gewichte sowie die festgestellten Legierungswerte maßgebend.

Für die Erstellung der Analyse steht uns eine angemessene Frist zu. Der Verkäufer ist mit uns darüber einig, dass die Analyse verbindlich von einem Labor unserer Wahl durchgeführt werden kann, ohne dass der Verkäufer oder von ihm bestellte Vertreter anwesend sind. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis unbenommen, dass sie so ermittelten Werte unrichtig sind. Unklare oder fehlerhafte Materialbezeichnungen auf Frachtbriefen und Lieferscheinen sind für die Abrechnung bedeutungslos und verpflichten uns nicht zu besonderem Widerspruch.

(2) Wir können die Verwiegung, Prüfung und Analyse der Ware auch durch einen Dritten, auch unseren Abnehmer der Ware, durchführen lassen. Die durch diesen ermittelten Werte sind grundsätzlich wie von uns ermittelte Werte zu behandeln. Der Dritte ist jedoch nicht berechtigt/bevollmächtigt, Erklärungen für uns abzugeben oder entgegenzunehmen, sofern nicht ausdrücklich im Einzelfall anderes vereinbart wird.

(3) Differenzen gegenüber dem vom Verkäufer deklarierten Gewicht zu dem tatsächlichen von uns ermittelten Gewicht werden bei Lieferung von Schrott nach folgenden Bestimmungen berücksichtigt:

- Gewichts-differenzen bei Waggonlieferung bis +/- 300 kg bleiben unberücksichtigt. Ab +/- 301 kg Differenzgewicht gilt das von uns durch Wiegebescheinigung über Voll- und Leerverwiegung ermittelte Nettogewicht.
- Für Schiffsladungen, die von uns oder dem Spediteur gelöscht oder auf unseren Wunsch eingelagert werden, wird das Nettogewicht durch Voll- und Leereiche im Löschhafen ermittelt. Gewichts-differenzen im so ermittelten Nettogewicht gegenüber dem Konnossementsgewicht bleiben bis zu +/- 0,5% unberücksichtigt. Differenzgewichte von +/- 0,5 bis 3% sind mittels des Eichattestes über Voll- und Leereiche nachzuweisen. Bei der Volleiche festgestellte Differenzgewichte von mehr als +/- 3% teilen wir dem Verkäufer vor Entladung des Schiffes mit. In diesem Fall darf mit der Löschung erst nach Zustimmung durch den Verkäufer begonnen werden. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers.
- Für LKW-Lieferungen ist das vom Empfangswerk auf geeichten Wagen durch Voll- und Leerverwiegung ermittelte Nettogewicht für die Abrechnung maßgebend.

(4) Bei der Lieferung von NE-Metallschrott gilt im Falle von Mengenabweichungen Folgendes: Bei Vereinbarung eines „ca.“-Gewichts sind von uns Abweichungen von bis zu +/- 5 Prozent zu tolerieren. Ist kein „ca.“-Gewicht vereinbart, haben wir lediglich Gewichtsabweichungen bis +/- 1 Prozent zu tolerieren. Im Übrigen gelten, sofern sie nicht diesen AEB widersprechen, die „Usancen und Klassifizierungen des Metallhandels“, herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e.V., ergänzend.

§ 8 Gewährleistungsansprüche

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere hat der Verkäufer bei mangelhafter Lieferung auch alle weiteren entstehenden Kosten, wie z.B. Standgelder, Frachten, Wiegegebühren, Rangiergebühren zu tragen.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten mindestens diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Der Verkäufer erklärt, dass uns geliefertes Altmaterial (Schrott, NE-Metalle etc.) vor Anlieferung auf das Vorhandensein von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und radioaktiven Stoffen geprüft worden ist. Aufgrund dieser Prüfung garantiert er, dass das gelieferte Material frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und radioaktiven Stoffen ist. Sollten dennoch derart belastete Teile festgestellt werden, gehen sämtliche solcher Kosten zulasten des Verkäufers, die durch eine solche abredewidrige Verladung/Lieferung (radioaktive Kontamination) verursacht worden sind. Dies gilt insbesondere für Untersuchungen, Aussonderung, Sicherstellung, Lagerung, zusätzliche Transportkosten, Behandlung, Beseitigung und eventuelle Buß- oder Ordnungsgelder sowie Strafen. Außerdem haftet der Verkäufer für eventuelle weitere wegen der abredewidrig belasteten Lieferung entstehende Schäden. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Verkäufer zur Rücknahme der belasteten Stoffe verpflichtet.

(5) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: unsere Pflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle durch uns unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle durch uns im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, mehr als unerhebliche Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Das vollständige Entladen der Ware stellt keine Annahme derselben als vertragsgemäß dar. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht.

(6) Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(7) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden)

bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(8) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 9 Kölner Abkommen, Düsseldorfer Abkommen

9.1 Der Verkäufer erklärt, dass bei sämtlichen Lieferungen die Ware auf das Vorhandensein von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und radioaktiven Stoffen geprüft worden ist. Aufgrund dieser Prüfung garantiert er, dass das gelieferte Material frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und radioaktiven Stoffen ist. Wir sind berechtigt, die Annahme von Lieferungen, die die zuvor genannten Störstoffe oder radioaktive Belastungen beinhalten, zu verweigern und den Verkäufer und die zuständigen Behörden zu benachrichtigen.

9.2 Der Verkäufer hat uns bei der Neuaufnahme von Stahlschrottlieferungen, ansonsten jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, eine schriftliche Bescheinigung folgenden Inhalts zu übergeben:

„Bei Verladung ab eigenem Lager versichern wir, dass wir nur Stahlschrott liefern werden, der zuvor von uns auf Freiheit von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern geprüft worden ist. Daher können wir im Voraus für jede im Laufe des Jahres [Jahreszahl] anfallende Lieferung nach bestem Wissen und Gewissen die Erklärung abgeben, dass der Stahlschrott aufgrund der vorgenannten Prüfung frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist. Bei Verladung durch Unterlieferanten (**Streckengeschäft**) erklären wir, dass wir unsere Unterlieferanten auf die Verpflichtung zur sorgfältigen Prüfung des von ihnen zu liefernden Stahlschrotts auf Freiheit von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern hingewiesen haben. Unsere Lieferanten haben uns versichert, dass sie den zu liefernden Stahlschrott sorgfältig prüfen werden und aufgrund dieser Prüfung nach bestem Wissen und Gewissen die Erklärung abgeben können, dass der zu liefernde Stahlschrott frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.

Bei Stahlschrottlieferungen aus Direktimporten per Schiff, Waggon bzw. LKW erklären wir, dass der Vertrag, aus dem die Importmengen stammen, ausdrücklich die Zusicherung enthalten wird, dass der zu liefernde Stahlschrott aufgrund einer Prüfung frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.“

9.3 Der Verkäufer hat uns bei der Neuaufnahme von Stahlschrottlieferungen, ansonsten jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, eine schriftliche Bescheinigung folgenden Inhalts zu übergeben:

„Bei Verladung ab eigenem Lager versichern wir, dass wir nur Stahlschrott liefern werden, der zuvor von uns mit eigenen Messgeräten auf Freiheit von ionisierender Strahlung geprüft worden ist. Daher können wir im Voraus für jede im Laufe des Jahres [Jahreszahl] anfallende Lieferung nach bestem Wissen und Gewissen die Erklärung abgeben, dass der Stahlschrott aufgrund der vorgenannten Prüfung frei von ionisierender Strahlung ist, die über der gemessenen Umgebungsuntergrundstrahlung liegt.

Bei Verladung durch Unterlieferanten (**Streckengeschäft**) erklären wir, dass wir unsere Unterlieferanten auf die Verpflichtung zur sorgfältigen Prüfung des von Ihnen zu liefernden Stahlschrotts auf Freiheit von ionisierender Strahlung, die über der gemessenen Umgebungsuntergrundstrahlung liegt, hingewiesen haben.

Unsere Lieferanten haben uns versichert, dass sie den zu liefernden Stahlschrott mit eigenen Messgeräten sorgfältig prüfen werden und aufgrund dieser Prüfung nach bestem Wissen und Gewissen die Erklärung abgeben können, dass der zu liefernde Stahlschrott frei von ionisierender Strahlung ist, die über der gemessenen Umgebungsuntergrundstrahlung liegt.“

9.4 Wir sind berechtigt, für jede Tonne gelieferten Stahlschrott die im "Kölner Abkommen (neu)" jeweils vereinbarte Versicherungsprämie, die die Versicherungssteuer enthält, unter dem Stichwort "Schrottabgabe" auf das Sonderkonto der Versicherer zu überweisen und zu Lasten des Verkäufers zu verrechnen.

9.5 Stahlschrott aus delabrierter Munition darf auch bei Vorliegen der entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigung nur nach vorheriger Vereinbarung mit uns geliefert werden.

9.6 Die Unfallverhütungsvorschrift "Sprengkörper- und Hohlkörper im Schrott" der Berufsgenossenschaft Holz und Metall und die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) der jeweiligen Bundesländer in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteile dieser AEB.

§ 10 Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Gewährleistungsanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt ein von uns zugestandener Gewährleistungsanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 11 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verjähren unsere Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer in 3 Jahren ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Diese 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus

Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle unsere vertraglichen Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 12 Abtretung

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Verkäufer seine vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche gegen uns weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. Die Zustimmung zur Abtretung von Ansprüchen werden wir nicht verweigern, wenn kein schützenswertes Interesse an dem Abtretungserbot mehr besteht oder wenn die berechtigten Belange des Verkäufers an der Abtretbarkeit der Forderung nunmehr überwiegen.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen hilfsweise dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, wenn und soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Düsseldorf. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben.

(3) Es gelten für die Vertragsbeziehungen ergänzend die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Eisen- und Stahlschrott“, herausgegeben vom Bundesverband des Deutschen Stahl- Recycling- Wirtschaft e.V., sowie die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gussbruch und Gießereistahlschrott“, beide jeweils in der geltenden neuesten Fassung, sofern hiervon umfasstes Material geliefert wird und die dortigen Regeln den vorliegenden AEB nicht widersprechen.

(4) Ferner finden ergänzend und soweit sie nicht zu den vorliegenden AEB im Widerspruch stehen, die „Usancen und Klassifizierungen des Metallhandels“, herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e.V., Anwendung, soweit sich die Lieferung auf hiervon umfasstes Material erstreckt.

(5) Es gelten, soweit sich nichts Abweichendes aus den vorliegenden AEB ergibt, die Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung.

(6) Die vorstehend genannten Bedingungen können dem Verkäufer jederzeit überlassen werden. Sie stehen zudem auf unserer Webseite <http://www.derichebourg-umwelt.de/impressum-und-agb/allgemeine-geschaefftsbedingungen> zum Download bereit. Im Fall von Widersprüchen gehen grundsätzlich die vorliegenden AEB vor, auch wenn die unter 4) und 5) benannten Regelwerke ihren Vorrang bestimmen.

§ 14 Datenschutz

Der Verkäufer genehmigt die automatisierte Verarbeitung der uns über ihn bekannt gewordenen personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zur Verwendung im Rahmen der Geschäftsbeziehung.

§ 15 Rechtswirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen

Sollten Vereinbarungen die in diesen AEB niedergelegt sind, ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten sodann die gesetzlichen Vorschriften.